

## **Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen**

### **Berufsbild**

**§ 6 (1)** Die Tätigkeit von Fach-Sozialbetreuern und Fach-Sozialbetreuerinnen umfasst die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind, durch Begleitung, Unterstützung und Hilfe in allen Fragen der Daseinsgestaltung und Alltagsbewältigung bis hin zur Sinnfindung.

(2) Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen erfassen die spezifischen Lebenssituationen von älteren Menschen, von Menschen mit einer Behinderung oder von sonst benachteiligten Menschen, führen entsprechend den individuellen Bedürfnissen gezielte Maßnahmen durch, unterstützen die Gestaltung eines für diese Menschen lebenswerten Umfeldes und leisten dadurch einen Beitrag zur Erhöhung oder Erhaltung der Lebensqualität.

### **Tätigkeitsbereich**

**§ 7 (2)** Der Tätigkeitsbereich von Fach-Sozialbetreuern und Fach-Sozialbetreuerinnen BA umfasst:

- in einem eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich Aufgaben der Anleitung, Anregung, Beratung,
- a) Begleitung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention für Menschen mit einer Behinderung. Dazu gehören folgende Maßnahmen:
1. im Hinblick auf soziale Bedürfnisse: Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben und Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität,
  2. im Hinblick auf Beschäftigung und Arbeit:  
Interessenabklärung, Förderung und Training,
  3. im Hinblick auf Freizeit: Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern,
  4. im Hinblick auf Bildung und Persönlichkeitsentfaltung:  
Einsatz musisch-kreativer Mittel und von Bewegung, Förderung von Wahrnehmung und Kreativität, Sinnesschulung, ästhetische Bildung,
  5. im Hinblick auf kritische Lebensereignisse: Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod (insbesondere von Angehörigen) mit dem Ziel der Sinnstiftung, Sterbebegleitung,
- b) pflegerische Aufgaben im Rahmen ihrer Befugnisse als Pflegehelfer bzw. Pflegehelferinnen nach dem GuKG,
- c) die Betreuungsdokumentation im Sinn des Abs. 1 lit. c.

### **Berufsbezeichnung**

**§ 8** Die Berufsbezeichnung "Fach-Sozialbetreuer" bzw. "Fach-Sozialbetreuerin" mit dem jeweiligen Schwerpunkt entsprechenden Zusatz (§ 2 lit. b) darf nur von Personen geführt werden, die

- a) das 19. Lebensjahr vollendet haben und  
die für die Erfüllung der diesem Schwerpunkt entsprechenden Aufgaben (§ 7) erforderliche
- b) persönliche  
(§ 12) und fachliche (§ 15) Eignung besitzen.